

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 10. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2019)

zum Thema:

Behindertenpauschbetrag

und **Antwort** vom 19. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21887
vom 10.12.2019
über Behindertenpauschbetrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Bundesregierung prüft gemäß Koalitionsvertrag aktuell die Anhebung des Behindertenpauschbetrages im Einkommenssteuerrecht und führt dazu Sondierungen mit den Ländern durch.

1. Wie ist die Position des Landes Berlin zur Anhebung des Behindertenpauschbetrages im Einkommenssteuerrecht?

Zu 1.

Das Land Berlin steht einer Anhebung des Behindertenpauschbetrages verbunden mit einer Überprüfung der Vorschriften zur außergewöhnlichen Belastung positiv gegenüber.

Entsprechend den Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird zurzeit bundesweit die Anpassung der steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit einer Behinderung geprüft. Im Laufe dieses Jahres haben bereits Bund-Länder-Workshops auf Fachebene mit dem Ziel der Umgestaltung des gesamten Bereichs der außergewöhnlichen Belastungen stattgefunden. Erste Denkmodelle, die auch den Behindertenpauschbetrag einschließen, bis hin zu weiteren Pauschbeträgen (z. B. für pflegebedingte Aufwendungen) wurden diskutiert. Die Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist noch nicht soweit fortgeschritten, dass derzeit konkrete Aussagen zu einem möglichen Ergebnis getroffen werden könnten.

2. Hält der Senat die Anhebung der Beträge, die seit der Einführung 1975, d.h. seit 44 Jahren, unverändert geblieben sind, für sozialpolitisch geboten?

Zu 2.

Die Umgestaltung des gesamten Bereichs der außergewöhnlichen Belastungen unter Einbeziehung der steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit einer Behinderung hält der Senat für sozialpolitisch geboten.

3. Welche Erhöhung hält der Senat für angemessen und teilt er insbesondere die Position des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der eine Verdreifachung anstrebt?

Zu 3.

Eine bloße Erhöhung der Pauschbeträge für Behinderte ohne gleichzeitige Umgestaltung und Einbeziehung der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen führt nicht zu der angestrebten Vereinfachung. Die Pauschbeträge für behinderte Menschen als solche sind zwar der Höhe nach seit 1975 unverändert geblieben. Bei der steuerlichen Anerkennung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen sind aber seit 2008 wesentliche Verbesserungen eingetreten. Der Behindertenpauschbetrag steht abgeltend seitdem nur noch für einen Teil der behinderungsbedingten Aufwendungen (u. a. Pflegeaufwendungen) und weitere außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten, können zusätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Einkommensteuergesetz geltend gemacht werden, auch wenn sie behinderungsbedingt entstanden sind.

4. Wie steht der Senat zur Forderung die Behindertenpauschbeträge ähnlich der Rentenhöhe zu dynamisieren?

Zu 4.

Einen Bedarf für eine jährliche Anpassung des Behindertenpauschbetrages sieht der Senat nach einer grundsätzlichen Überarbeitung der Vorschriften zur außergewöhnlichen Belastung dann, wenn dies sozialpolitisch geboten sein sollte.

5. Wie hat der Senat bisher unternommen, um seine Position zu verdeutlichen und was wird er noch tun?

Zu 5.

Der Senat bringt über die Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen seine Position in der steuerfachlichen Zusammenarbeit mit Bund und Ländern ein.

Berlin, den 19.12.2019

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen